OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-750544/3/Sr

Datum:

Linz, 25. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des C M, geboren am x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12. April 2018, GZ: BHBRSich-2017-341699/17-Sch, mit dem über einen Antrag nach § 12 Abs. 4 WaffG eine Entschädigung zugesprochen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 12. April 2018, GZ: BHBRSich-2017-341699/17-Sch, erkannte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) diesem gemäß § 12 Abs. 4 WaffG für verfallene Waffen eine Entschädigung von 270 Euro zu.

In der Begründung bezog sich die belangte Behörde ausschließlich auf ein „Schätzgutachten“ der Landespolizeidirektion Wien. Danach habe diese „nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung aller dafür maßgeblichen Kriterien“ den Schätzbetrag ermittelt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 8. Mai 2018, worin ua. ausgeführt wird:
„Ich M C bin nicht einverstanden mit der festgestellten summe der entscheidung. Ich bin der meinung das es viel mehr alles kostet, wiezumbeispiel der Selbel über 1000 €, kostet die Walter-Pistole – mindest 300 € und so weitr. Ich möchte daher das alles neu geschetzt wierd oder ich würde sogar selber das dopellte was sie mir geben wollen für die Wafen bezahlen, das währe 540 €.

Erschließbar wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

3.1. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 22. Mai 2018 von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

3.2. Der für die Aufhebung des angefochtenen Bescheides relevante Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal schon aus der Aktenlage ersichtlich war, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem sich aus Punkt I.1. ergebenden Sachverhalt und der ergänzenden Feststellung, dass der Bf Eigentümer der Waffen ist, aus.

II.

Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig.

III.

1. Anzuwendende Bestimmung des Waffengesetzes in der Fassung BGBl I 32/2018:

§ 12 Waffenverbot

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten
1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
.....
(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

2. Die Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung ist erforderlich, um durch den Verfall, der mit Rechtskraft des Waffenverbotes ex lege eintritt (vgl das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 2003, Zl 2000/20/0010), nicht unverhältnismäßig in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht des Betroffenen einzugreifen. Vom Verfall betroffen ist eine Person, wenn die Waffen ihr Eigentum waren (vgl Czeppan/Grosinger/Szirba/Szymanski, Das österreichische Waffenrecht2 (1998) 138). Unbestritten ist der Bf Eigentümer der Waffen. Die angemessene Entschädigung für verfallene Waffen ist nach dem objektiven Verkehrswert festzusetzen, sodass der ortsübliche Marktwert, zusammengesetzt aus dem Preis für eine Neubeschaffung, vermindert um den Wertverlust durch Abnützung, veraltete Technik uä, maßgeblich ist; der Wert der besonderen Vorliebe im Sinne des § 305 zweiter Halbsatz ABGB ist nicht zu berücksichtigen (vgl die Erl zu § 12 der RV des Waffengesetzes 1986, 457 BlgNR XX. GP, abgedruckt bei Grosinger/Szirba/Szymanski, Das österreichische Waffenrecht4 (2012) 71, sowie das insofern auch für die geltende Rechtslage maßgebliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1970, Zl 1862/69).
Die Ermittlung der Entschädigung hat regelmäßig auf Grundlage eines Schätzgutachtens über den objektiven Verkehrswert der verfallenen Gegenstände zu erfolgen. Um als Grundlage der Festsetzung einer Entschädigung dienen zu können, muss das Schätzgutachten schlüssig und nachvollziehbar sein; dies setzt insbesondere voraus, dass die im Gutachten angewendeten Erfahrungssätze in ihrer konkreten Anwendung im Einzelfall in einer für den nicht Sachkundigen ersichtlichen Weise offengelegt werden (vgl zu Befund und Gutachten im Allgemeinen die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 , E 141 ff zu § 52 AVG abgedruckte Rechtsprechung; VwGH vom 25.6.2008, 2005/03/0099).

3. Innerhalb offener Frist hat der Bf die Zuerkennung einer Entschädigung beantragt.

Im gegenständlichen Verfahren hat die belangte Behörde die Landespolizeidirektion Wien um eine Bewertung der Waffen ersucht. Diese hat eine Schätzung vorgenommen und der belangten Behörde ein „Gutachten“ vom 20. März 2018 mit folgendem Inhalt übermittelt:

„Folgende eingezogene Waffe(n) wurde(n) genauestens untersucht, der Zustand geprüft von ChefInsp S, Beamter im waffentechnischen Dienst, und wie folgt geschätzt (Waffe, Schätzwert):

1 Gaspistole Marke Walther, Mod. P99, Kal. 9 mm P.A.K.,	
Wknr. x, mit 23 Patronen	€ 80,-
3 Wurfmesser Marke Herbertz	€ 10,-
1 Samurai – Schwert ohne Scheide, Klinge verschliffen	€ 25,-
1 Samurai – Schwert mi Scheide	€ 50,-
1 Infanterie Säbel 1861, überarbeitet, abgeändert	€ 105,-
1 Nunchaku Eigenbau	ohne Verkehrswert

Der Schätzwert wird (die Schätzwerte werden) der do. Behörde für die Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung empfohlen.

In einem wird um Mitteilung ersucht, ob der Betroffene den (die) Schätzbetrag (beträge) als angemessene Entschädigung anerkannt hat."

Dieses Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien entspricht nicht den an ein Gutachten anzulegenden Erfordernissen. Es wird darin lediglich auf eine nicht näher beschriebene Untersuchung Bezug genommen und es ist nicht ersichtlich, woraus die genannten Schätzwerte abgeleitet wurden. Dem Verfasser dieses Schreibens dürfte die mangelnde Eignung seiner Stellungnahme, als ausreichende Grundlage für die bescheidmäßige Festsetzung der Entschädigung zu dienen, auch bewusst gewesen sein, zumal er die Behörde um Mitteilung ersuchte, ob der Betroffene die Schätzbeträge als angemessene Entschädigung anerkenne.

Die belangte Behörde hätte sich mit diesem Schreiben der Landespolizeidirektion Wien daher nicht begnügen dürfen, sondern dessen Ergänzung veranlassen müssen.

4. Da die belangte Behörde die Entschädigung für die verfallenen Waffen nicht auf Grundlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Schätzgutachtens festgesetzt hat, sondern sich im Entschädigungsverfahren ausschließlich mit einer Auflistung, in der eine Entschädigungssumme empfohlen wird, begnügt hat, hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde insofern stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Sache gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts (Einholung

eines Schätzgutachtens) und Erlassung eines neuen Bescheids zurückzuverweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (E vom 25.6.2008, 2005/03/009)ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider